



**Audit Committee
Institute e.V.**

Weitere Regulierung durch CSR-Richtlinie:

- Zusammensetzung Vorstand/Aufsichtsrat
- Umgang der Unternehmen mit nichtfinanziellen Aspekten

**CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ -
VERABSCHIEDET AM 10.3.2017¹**

Gefördert durch



Pflichten des Aufsichtsrats

Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange

Bestimmte Unternehmen müssen künftig verstärkt über **nichtfinanzielle Aspekte**, wie z. B. Umwelt- und Sozialbelange, berichten. Die neue Berichterstattungspflicht gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Folgende neue Aufgaben kommen hierdurch auf den Aufsichtsrat zu:

Aktuell:

- Einfordern von Informationen über den derzeitigen Umgang mit den im Gesetz genannten nichtfinanziellen Aspekten; insbesondere sollten auch Informationen über nach dem Gesetz relevante Lieferketten eingefordert werden
- Beratung und Austausch mit dem Vorstand, ob eine Änderung des derzeitigen Umgangs aufgrund der verstärkten Transparenzanforderungen ratsam ist
- Beratung im Aufsichtsrat, ob nichtfinanzielle Aspekte stärker im Rahmen der Vorstandsvergütung berücksichtigt werden sollten
- Nachhalten der regelmäßigen Information durch den Vorstand über den Umgang mit nichtfinanziellen Aspekten; regelmäßiger Bericht über erreichte Ziele und Abweichungen von Zielen
- Beratung im Aufsichtsrat, inwieweit der Rat externer Sachverständiger erforderlich ist
- Prüfung der Frage, ob ein Sonderauftrag für die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung erteilt werden soll

Ab 2018:

- Prüfung der neuen Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte
- Bericht über die im Aufsichtsrat erfolgte Prüfung an die Hauptversammlung

Berichterstattung über Diversitätskonzepte

Große kapitalmarktorientierte AGs, KGaAs und SEs sind in Zukunft zudem verpflichtet, über ihr **Diversitätskonzept** für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren. Die Berichterstattungspflicht gilt ebenfalls für Geschäftsjahre ab 2017.

Folgende neue Aufgaben kommen hierdurch auf den Aufsichtsrat zu:

Aktuell:

- Beratung im Aufsichtsrat über die Entwicklung bzw. den Ausbau des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat
- Beratung im Aufsichtsrat und Austausch mit dem Vorstand über die Entwicklung bzw. den Ausbau des Diversitätskonzepts für den Vorstand²
- Anpassung bzw. Entwicklung von Anforderungsprofilen für Vorstand und Aufsichtsrat
- Erstellung und laufende Aktualisierung eines Kandidatenpools³
- Bereitstellung der Informationen über die Diversitätskonzepte für die Berichterstattung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung
- Regelmäßige Wiedervorlage der Diversitätskonzepte und Beratung über mögliche Änderungen

¹ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) wurde am 10.3.2017 im Bundestag verabschiedet. Es setzt die EU-Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen in deutsches Recht um (sogenannte CSR-Richtlinie).

² Zu den Besonderheiten bei der KGaA siehe Fußnote 9

³ Vgl. hierzu auch die 2017 geänderte Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 5.4.1 Abs. 2 S. 1)

Überblick über die neue Berichterstattungspflicht in Bezug auf nichtfinanzielle Belange

Betroffene Unternehmen	<p>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um <ul style="list-style-type: none"> – eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft, – eine kapitalmarktorientierte, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG), – ein Kreditinstitut⁴ oder – ein Versicherungsunternehmen⁵. • Jeweils an zwei hintereinander folgenden Abschlussstichtagen⁶: Das Unternehmen beschäftigt mehr als 500 Arbeitnehmer und erfüllt gleichzeitig eines der zwei folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> – die Bilanzsumme überschreitet 20 Millionen EUR oder – die Umsatzerlöse überschreiten 40 Millionen EUR.
Befreiung im Konzern	<p>Zusätzliche Befreiungstatbestände: Tochterunternehmen müssen nicht berichten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie in den Konzernabschluss ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und • in diesem Konzernlagebericht (nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der EU oder im EWR) EU-konform über die nichtfinanziellen Belange berichtet wird.
Ab wann gültig?	<p>Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2017; Veröffentlichung bzw. Offenlegung der Beurteilung des Prüfungsergebnisses einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung der Berichterstattung (s. u.) erst für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2019</p>
Über welche Aspekte ist mindestens zu berichten?	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbelange • Arbeitnehmerbelange • Sozialbelange • Achtung der Menschenrechte • Bekämpfung von Korruption und Bestechung <p>Betrifft Information mehrere Aspekte, so zusammenhängende Darstellung möglich</p>
Worüber muss im Hinblick auf die Aspekte berichtet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgte Konzepte und ihre Ergebnisse (einschließlich angewandte Due-Diligence-Prozesse) • Wesentliche Risiken • Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren • Ggf. Hinweise auf Angaben im Jahresabschluss und Erläuterung hierzu <p>Außerdem: Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft</p>
Wie ist über die Konzepte zu berichten?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Ziele verfolgt die Gesellschaft jeweils in Bezug auf bestimmten Aspekt? • Welche Maßnahmen werden dazu in welchem Zeitraum getroffen? • Wie ist die Unternehmensführung in die Maßnahmen eingebunden? • Welche Prozesse (z. B. Beteiligung von Interessenvertretern) sollen durchgeführt werden? • Welche Verfahren wendet die Gesellschaft an, um Sorgfaltspflichten zu identifizieren und zu erfüllen (Due-Diligence-Prozesse, auch im Bezug auf Lieferkette)? • Hängt Gesellschaft wesentlich von einer Lieferkette ab: Bis zu welcher Tiefe der Lieferkette wurden nichtfinanzielle Themen adressiert? <p>Verfolgt die Gesellschaft im Hinblick auf einen, mehrere oder alle Aspekte kein Konzept: Klare und begründete Erläuterung erforderlich («Comply or Explain«)</p>
Wie ist über die Ergebnisse der Konzepte zu berichten?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen hat die Anwendung der Konzepte?
Wie ist über die Risiken zu berichten?	<p>Zu berichten ist über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken, die mit eigener Geschäftstätigkeit verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die genannten Aspekte haben (werden)

4 Vgl. § 340 HGB

5 Vgl. § 341 HGB

6 Ausnahme bei Neugründung oder Umwandlung

[Fortführung: Wie ist über die Risiken zu berichten?]	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft (z. B. mit Lieferanten), ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die genannten Aspekte haben (werden), soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung verhältnismäßig ist • Handhabung der Risiken durch die Gesellschaft
Wie detailliert muss generell berichtet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattungspflicht nur insoweit, wie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Belange erforderlich • Angaben zu jedem einzelnen der genannten Aspekte erforderlich
Wann können Angaben entfallen?	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Angaben über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, bei möglichen erheblichen Nachteilen für die Gesellschaft; Weglassen der Angaben darf ausgewogenes Gesamtverständnis nicht verhindern • Nachholpflicht
Auf welche Rahmenwerke darf sich die Berichterstattung stützen?	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke (z. B. Global Reporting Initiative (GRI)-Leitlinien, Deutscher Nachhaltigkeitskodex) möglich • Angabe, ob und welches Rahmenwerk genutzt wurde; wurde kein Rahmenwerk genutzt, muss dies erläutert werden (»Comply or Explain«)
Wann ist zusätzlich auf Konzernebene zu berichten?	<p>Ein Mutterunternehmen muss auf Konzernebene berichten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich bei dem Mutterunternehmen um eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft, eine kapitalmarktorientierte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft, ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen handelt, • im Konzern bestimmte Größenkriterien⁷ überschritten werden und • keine Befreiung nach §§ 291, 292 HGB vorliegt
Wo ist zu berichten?	<p>Zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtfinanzielle Erklärung als besonderer Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts • Gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts <p>Es kann jeweils auf nichtfinanzielle Angaben im (Konzern-)Lagebericht verwiesen werden</p>
Wie werden die Berichte veröffentlicht?	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtfinanzielle Erklärung: Veröffentlichung im Rahmen der Offenlegung des (Konzern-)Lageberichts • Gesonderter nichtfinanzieller Bericht: <ul style="list-style-type: none"> – Offenlegung zusammen mit (Konzern-)Lagebericht im Bundesanzeiger oder – Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft spätestens vier Monate nach Abschlussstichtag für mindestens zehn Jahre und Bezugnahme auf Veröffentlichung im (Konzern-)Lagebericht
Was ist bei Konzernbefreiung zu berichten?	<p>Folgende Angaben sind im Lagebericht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen der Konzernbefreiung • Welches Mutterunternehmen die Erklärung auf Konzernebene abgibt • Wo das Mutterunternehmen die Erklärung auf deutsch oder englisch öffentlich zugänglich macht
Was prüft der Abschlussprüfer?	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte Bericht vorgelegt wurde • Keine inhaltliche Prüfung • Bei freiwillig beauftragter inhaltlicher Prüfung (durch Abschlussprüfer oder anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen): Offenlegung bzw. Veröffentlichung der Beurteilung des Prüfungsergebnisses
Was prüft der Aufsichtsrat?	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit und Zweckmäßigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung • Unterstützung durch externe Sachverständige möglich • Im Gesetz Klarstellung, dass Aufsichtsrat eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragen kann • Kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit den Risiken sowie den verfolgten Konzepten und den erreichten Ergebnissen
Berichterstattung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> • Information über die Prüfung durch den Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung

Überblick über die neue Berichterstattungspflicht über Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat

Betroffene Unternehmen	<p>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um <ul style="list-style-type: none"> – eine Aktiengesellschaft, – eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder – eine Europäische Gesellschaft (SE). • Die Gesellschaft ist börsennotiert.⁸ • Die Gesellschaft ist eine große Gesellschaft, d. h. sie erfüllt mindestens zwei der drei folgenden Kriterien an zwei hintereinander folgenden Abschlussstichtagen⁹: <ul style="list-style-type: none"> – die Bilanzsumme überschreitet 20 Millionen EUR, – die Umsatzerlöse überschreiten 40 Millionen EUR, – die Anzahl der Arbeitnehmer überschreitet 250.
Ab wann gültig?	Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2017
Worüber ist zu berichten?	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat • Ziele des Diversitätskonzepts • Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts • Im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse
Kriterien für Diversitätskonzept	<p>Im Gesetz beispielhaft genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Geschlecht • Bildungshintergrund • Berufshintergrund
Zuständigkeit für Diversitätskonzept	Verantwortlichkeit für die Entwicklung und Umsetzung des Diversitätskonzepts liegt beim Aufsichtsrat ¹⁰ ; Öffentlichkeitswirkung muss bedacht werden
Zuständigkeit für Berichterstattung	Erklärung des Aufsichtsrats, die in die Erklärung zur Unternehmensführung des Vorstands (§ 289a HGB) eingebettet ist
Was ist zu berichten, wenn kein Diversitätskonzept verfolgt wird?	Erläuterung, warum kein Konzept verfolgt wird (»Comply or Explain«)
Wo ist zu berichten?	In der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
Was prüft der Abschlussprüfer?	Prüfung, ob Angaben gemacht wurden; keine inhaltliche Prüfung

⁸ Oder die Gesellschaft hat andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) ausgegeben und ihre ausgegebenen Aktien werden auf eigene Veranlassung über ein multilaterales System (§ 2 Abs. 3 S.1 Nr.8 WpHG) gehandelt (vgl. § 289a Abs.1 S.1 HGB)

⁹ Ausnahme bei Neugründung oder Umwandlung

¹⁰ Ausnahmen: In der KGaA ist die Geschäftsführung selbst für die Festlegung des auf sie anwendbaren Diversitätskonzepts zuständig; Entsprechendes gilt für die monistische SE.

Simone Fischer, Partner, Head of Sustainability Services Deutschland, Audit, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Astrid Gundel, Rechtsanwältin, Audit Committee Institute e.V.

Auf einen Blick – wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf

Gegenüber dem Regierungsentwurf vom September 2016 haben sich insbesondere folgende inhaltliche Änderungen ergeben. Sie beziehen sich alle auf die Berichterstattung in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte und nicht auf die Berichterstattung zu den Diversitätskonzepten für Vorstand und Aufsichtsrat:

- Es wird im Gesetz klargestellt, dass der Aufsichtsrat eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragen kann (§ 111 Abs. 2 S. 4 AktG).
- Wird die nichtfinanzielle Berichterstattung freiwillig extern geprüft, so muss die Beurteilung des Prüfungsergebnisses erst für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2019 öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Die Frist für die Veröffentlichung der gesonderten nichtfinanziellen Erklärung auf der Internetseite der Gesellschaft verkürzt sich von sechs auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag.
- Es muss erläutert werden, wenn kein nationales, europäisches oder internationales Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung genutzt wird (»Comply or Explain«).
- Für eine Befreiung von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (»Konzern-Befreiung«) muss der Sitz des Mutterunternehmens nicht (mehr) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen. In jedem Fall ist aber erforderlich, dass die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der EU-Richtlinie (2014/95/EU) aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.